

Offene Steirische Sportakrobatik Landesmeisterschaften

am 30.4.-1.5.2022 in Graz

Veranstalter:

Landesturnverband Steiermark

Ausrichter:

Landesturnverband Steiermark

Ort:

ATG, Kastelfeldgasse 8, 8010 Graz

Vorläufiger Zeitplan:

Samstag Vormittag: Offene 2/Jugend 2
Samstag Mittag: Kinder 1+Kinder2
Samstag Nachmittag: höhere Klassen 1. Kür
Sonntag: Jugend 3/höhere Klassen 2. Plus
Elite 3.Kür

Änderungen je nach Teilnehmerzahl möglich,
der **definitive Zeitplan folgt nach
Meldeschluss. Bei zu vielen Teilnehmern
besteht die Möglichkeit einer
Einschränkung seitens des
Veranstalters. Es wird nach dem „first
come first serve“ Prinzip gehandelt.**

Teilnahme-Voraussetzung:

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieds-
vereine des LTV-Steiermark oder des ÖFT.

Meldung:

Die Meldung geht an Landesfachwartin
Elisabeth Gschier
e-Mail: lz.atg@gmx.at

provisorischer Meldeschluss: **27.3.2022**
definitiver Meldeschluss: **10.4.2022**

Nenngeld

EUR 29,- pro Teilnehmer

Das Nenngeld ist bis **10.4.2022** auf das LTV-
Konto bei der Steiermärkischen,
IBAN: AT70 2081 5204 0020 0117
BIC: STSPAT2GXXX, zu überweisen.

Verwendungszweck: AKRO/STMK-LM/Verein
Das Nenngeld wird bei „Nichtantreten“ nach
definitivem Meldeschluss nicht rückerstattet!

Kampfrichter

Jeder teilnehmende Verein hat pro 3
Formationen 1 national geprüften Kampfrichter
zu stellen. Vereine ohne Kampfrichter müssen
250€ Strafe zahlen.

Wettkampfmodus:

Es gelten die aktuell gültigen
Wettkampfbestimmungen des ÖFT;
ausgeschrieben für alle Altersklassen
In allen Klassen gelten die aktuellen
Jahrgänge des ÖFT (siehe www.oeft.at).

Es werden alle Klassen getrennt gewertet

Musik:

Bis spätestens **24.4.2022** auf die Dropbox in
die vorgefertigten Ordner hochladen:
Dropbox
Email: lz.atg@gmx.at
Passwort: Sportakrobatik

Als **MP3-Datei mit Beschriftung:**

Klasse_Disziplin_Übung_NameOP_NameMP_NameUP
z.B.: J1_W3_C_Maurer_Müller_Miller

Wettkampfpläne:

Bis spätestens **24.4.2022** auf die Dropbox in
die vorgefertigten Ordner hochladen
Dropbox Zugangsdaten siehe MUSIK!

Wettkampfboden

12x12 Meter, Sprungboden, Gymnova

Übersicht Deadlines

Provisorische Meldung	27.3.2022
Definitive Meldung	10.4.2022
Nenngeld Einzahlung	10.4.2022
Musik Abgabe	24.4.2022
Wettkampfpläne	24.4.2022

Allgemeine Wettkampf- und Teilnahmebe- stimmungen

Teilnahmeberechtigung

Zur Teilnahme berechtigt sind Personen, die mindestens sechs Jahre alt sind und einem Verein angehören, der Mitglied des Landesturnverbandes Steiermark (in Folge: LTV), bei bundesoffenen Wettkämpfen Mitglied des Österreichischen Fachverbandes für Turnen (in Folge: ÖFT) ist. Bei international offenen Wettkämpfen ist teilnahmeberechtigt, wer einem Verein angehört, der Mitglied eines nationalen Verbandes ist, der Mitglied der Fédération Internationale de Gymnastique (FIG) ist.

Nicht zur Teilnahme zugelassen sind Personen, die wegen Dopings suspendiert oder gesperrt sind und/oder die nicht gemäß dem Antidoping-Bundesgesetz den Wiederbeginn der aktiven Laufbahn an die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemeldet haben.

Grundsätzliches

Die Teilnahme erfolgt auf eigene Gefahr. Alle Sportlerinnen, Betreuer/innen, Kampfrichter/innen und weitere teilnehmende/akkreditierte Personen müssen selbst oder von ihrem Verein ausreichend versichert sein. Die meldende Organisation ist dem LTV gegenüber für den ausreichenden Versicherungsschutz der von ihr gemeldeten Personen verantwortlich.

Der LTV als Veranstalter schließt jedwede Haftung, insbesondere für Unfälle, Sachbeschädigungen, Diebstahl und Verluste sowie gegen Dritte aus. So nicht anders angegeben, kommen die gültigen Vorschriften der FIG, der Europäischen Turnunion (UEG) und des ÖFT zur Anwendung. Dies gilt insbesondere auch für die Bewertung, für das Verhalten von Aktiven, Trainer/inne/n und Kampfrichter/inne/n, für Bekleidung, Anbringung von Sponsoren/Werbung auf der Bekleidung udgl.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, über die Berechtigung zu verfügen, die Anmeldung im Namen und im Auftrag der zu meldenden Person(en) durchzuführen und diese zur Einhaltung aller Bestimmungen des LTV verpflichtet zu haben. Der LTV wird von der meldenden Organisation oder Person schad- und klaglos gehalten.

Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, gefilmt und fotografiert zu werden, und ihr uneingeschränktes Einverständnis zur für sie honorarfreien Live- oder beliebig

zeitversetzten Publikation durch den LTV und kooperierende Medien und Partner erklärt zu haben. Eine meldende Organisation ist dafür verantwortlich, von allen gemeldeten Personen das Einverständnis eingeholt zu haben, dass ihre bei der Anmeldung anzugebenden Daten vom LTV ohne Befristung gespeichert, verarbeitet, zur Förderung des Turnsports verwendet und veröffentlicht werden dürfen.

Sind laut internationalem Reglement Proteste zulässig, so ist pro Anlassfall eine Protestgebühr von EUR 150,- an die Wettkampfleitung zu entrichten. Diese wird rückerstattet, wenn die Wettkampfleitung dem Protest stattgibt.

Meldungen

Auf die Berücksichtigung von Nachmeldungen, Ummeldungen nach Meldeschluss, verspätet einlangende Meldungen sowie nicht vollständig durchgeführte Meldungen besteht kein Anspruch. Sollten Nach- und Ummeldungen jedoch mit vertretbarem Aufwand organisatorisch durchführbar sein – die Entscheidung darüber liegt beim LTV –, ist für diese das doppelte Nenngeld zu bezahlen.

Meldungen werden nicht akzeptiert, wenn sich offene Nenngeldforderungen für vorangegangene Veranstaltungen der meldenden Organisation und/oder für die/den betreffende/n Sportler/innen bereits in der Stufe der dritten Mahnung befinden.

Nenngeld

Sofern keine andere Zahlungsfrist in der Ausschreibung enthalten ist, ist das Nenngeld so fristgerecht ohne weitere Aufforderung auf das Konto des LTV zu überweisen, dass es spätestens einen Werktag vor Wettkampfbeginn auf dem Konto des LTV eingelangt ist. Der LTV stellt grundsätzlich keine Rechnungen für Nennfelder aus.

Kampfgericht

Jeder meldende Verein muss pro Veranstaltung mindestens die in der Wettkampfausschreibung vorgeschriebene Anzahl an Kampfrichter/inne/n nominieren und auf eigene Kosten entsenden, die über die vorgeschriebene regionale oder nationale Lizenz des ÖFT oder der FIG/UEG verfügen.

Kommt ein Verein seiner Nominierungspflicht nicht nach, kann der Landesturnverband Steiermark auf Kosten des betreffenden Vereins weitere Kampfrichter einsetzen. Allfällige Regelungen in Ausschreibungen, wonach ein höheres oder zusätzliches Nenngeld für eine ungenügende Anzahl von Kampfrichtern vorgesehen ist, bleiben davon unberührt.

Die Bestätigung und endgültige Auswahl/ Einteilung der Kampfrichter/innen erfolgen durch die Kampfrichterobfrau/den Kampfrichterobmann. Eine Kampfrichter/innen-Besprechung findet vor dem Wettkampf lt. Zeitplan und/oder gesonderter Einladung statt.

Alle Kampfrichter/innen sind verpflichtet, an dieser Besprechung teilzunehmen, da sonst ein Einsatz

im Wettkampf nicht möglich ist.

Kosten der Teilnahme

Die meldenden Vereine haben für alle von ihnen gemeldeten Wettkämpferinnen, Trainer/innen, Kampfrichter/innen und ev. weitere Begleitpersonen alle Kosten (Reise, Aufenthalt, Verpflegung, Honorare, ...) selbst zu tragen.

Zeitplan/Startreihenfolge

Der endgültige Zeitplan wird nach dem Meldeschluss erstellt und infolge den teilnehmenden Vereinen zugesandt.

Anti-Doping

Es gelten die Anti-Dopingregelungen der FIG und die Anti-Dopingbestimmungen des aktuell gültigen österreichischen Anti-Doping-Bundesgesetzes. Dopingkontrollen können durch die Nationale Anti-Doping Agentur Austria (NADA), weiters durch die FIG durch das Internationale Olympische Comité (IOC) oder durch die Welt-Antidoping-Agentur (WADA) durchgeführt werden. Über Verstöße gegen Anti-Dopingregelungen entscheidet im Auftrag des ÖFT die Nationale Anti-Doping Agentur Austria gemäß dem Anti-Doping-Bundesgesetz.

Für das Verfahren vor der Unabhängigen Dopingkontrollenrichtung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Anti-Doping-Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Entscheidungen der Nationalen Anti-Doping Agentur Austria können bei der Unabhängigen Schiedskommission (gemäß Anti-Doping-Bundesgesetz) angefochten werden.

Zugangsberechtigung

Zur Wettkampfhalle zugangsberechtigt sind die Mitglieder des LTV-Vorstands und von diesem dafür autorisierte Mitarbeiter/innen des Organisationskomitees, die LTV-Wettkampfleitung, der offizielle Wettkampfarzt sowie die jeweils im Wettkampf befindlichen Aktiven, deren Trainer/innen, die Kampfrichter/innen und ggf. weitere von der Veranstaltungsleitung festgelegte Personen (z.B. Journalisten, Funktionäre oder Mitarbeiter des ÖFT).

Für weitere Räumlichkeiten der Veranstaltung (z.B. Trainingshallen, Organisationsbüro, VIP-Bereich, Pressezentrum) können von der LTV-Veranstaltungsleitung weitere/andere Zugangsberechtigungen formuliert werden.

LTV-Veranstaltungsleitung und LTV-Wettkampfleitung sind berechtigt, alle Personen, die ihren Anordnungen nicht Folge leisten, aus der Wettkampfhalle zu weisen und Zugangsberechtigungsausweise (Akkreditierungen) zu entziehen.